

# KOLLEKTIVVERTRAG

## § 1 Vertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Friseure einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Bundessektion Soziale-, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe.

## § 2 Geltungsbereich

- a) räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der dem Vertrag unterliegenden Landesinnungen.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, im **Folgenden Arbeitnehmer genannt**, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

## § 3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt neu vereinbart und betragen monatlich:

### A) Für Friseurinnen und Friseure:

- 0.a) Während der Behaltspflicht bei dreijähriger Lehrzeit € 630,--
- 0. b) Während der Behaltspflicht bei vierjähriger Lehrzeit € 696,--**
- 1.) Im 1. Jahr der Berufstätigkeit € 1.040,--
- 2.) Im 2. u. 3. Jahr der Berufstätigkeit € 1.130,--
- 3.) Im 4. u. 5. Jahr der Berufstätigkeit € 1.230,--
- 4.) Ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit € 1.330,--

### B) Facharbeiterassistenten (Arbeitnehmer ohne Lehrabschlussprüfung): erhalten 80 % des jeweiligen Lohnes der Lohngruppe A 1. bis 4.).

### C) Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter: erhalten 70 % des jeweiligen Lohnes der Lohngruppe A).

### D) Haararbeiterinnen und Haararbeiter: erhalten zu den unter Lohngruppe A) festgesetzten Löhnen einen Zuschlag von € 55,-- wöchentlich (€ 238,15 monatlich).

### E) Lehrlingsentschädigungssätze:

- im 1. Lehrjahr € 306,--
- im 2. Lehrjahr € 396,--
- im 3. Lehrjahr € 564,--
- im 4. Lehrjahr € 630,--**

§ 4  
Ausbilderzulage

Arbeitnehmer, die in einem Lehrvertrag als Ausbilder eingetragen sind, erhalten für die Zeit der Eintragung zu ihrem zuletzt ausbezahlten Lohn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen auszubildenden Lehrlinge, einen 10 %igen Zuschlag.

§ 5  
Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 6  
Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01. Februar 2007 in Kraft.

Weiters wird von beiden Seiten vereinbart, dass spätestens mit Oktober 2007 neuerliche Lohnverhandlungen zu führen sind, sodass mit 01.02.2008 ein neuer Lohn-Kollektivvertrag in Kraft tritt.

Wien, am 19. Jänner 2007

Für die  
Bundesinnung der Friseure  
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

**Horst Hofmann**  
Bundesinnungsmeister

**Mag. Jakob Wild**  
Geschäftsführer

Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft vida,  
Bundessektion Soziale, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe  
1050 Wien, Margaretenstraße 166

**Rudolf Kaske**  
Vorsitzender

**Willibald Steinkellner**  
Sektionsvorsitzender

**Ulrike Legner**  
BundesfachgruppensekretärIn